Bebauungsplan

„Grüner Weg“ 18. Änderung (Neufassung) mit Teilaufhebung

der Stadt Sinzig

Textfestsetzungen

Stadt:	Sinzig
Gemarkung:	Sinzig
Fluren:	4 und 5

Planfassung für ~~die~~ das 2. Verfahren nach § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- mit Einschränkung auf die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB,
- in Anwendung einer angemessenen Verkürzung der Dauer der Auslegung bzw. der Frist zur Stellungnahme gem. § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB
- und mit Beschränkung auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB

Stand: Oktober 2026

FWI Teamplan GmbH
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing
Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77
E-Mail: info@fwi-teamplan.de
Internet: www.fwi-teamplan.de

Stadt:	**Sinzig**		
Gemarkung:	**Sinzig**	**Fluren:**	**4 und 5**

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 654, 673)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 707)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 763, 766)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 763)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S.127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 728)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 22.11.2023 (GVBl. 367)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475)

Hinweis:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Sinzig, Barbarossastraße 36, 53489 Sinzig während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt:	**Sinzig**		
Gemarkung:	**Sinzig**	**Fluren:**	**4 und 5**

Inhaltsverzeichnis

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen 1
1.1 Art der baulichen Nutzung 1
1.1.1 Allgemeines Wohngebiet 1
1.1.2 Mischgebiet 1
1.1.3 Gewerbegebiet 2
1.1.4 Einschränkungen der Art der Nutzung in den Misch- und Gewerbegebieten 2
1.1.5 Sondergebiet Sportanlagen SO1 3
1.1.6 Sondergebiet Sportanlagen und Kultur SO2 3
1.1.7 Erweiterter Bestandsschutz 3
1.2 Maß der baulichen Nutzung 4
1.2.1 Eintragungen in der Planzeichnung 4
1.2.2 geschossweise Gliederung 4
1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 4
1.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen 5
1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 5
2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 6
2.1 Dachgestaltung 6
2.2 Gestaltung von Werbeanlagen 6
2.3 Einfriedungen und Stützmauern 6
2.4 Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel 6
2.5 Gestaltung der Vorgartenzone 7
2.6 Gestaltung der unbebauten Flächen 7
3 Grünordnerische Festsetzungen 8
3.1 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt, Standort und Sortierung der Pflanzung auf öffentlichen und privaten Flächen 8
3.2 Erhalt der vorhandenen Baumhecke 8
3.3 Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücksflächen 8
4 Hinweise 9
4.1 Hochwasser und Oberflächengewässer 9
4.2 Stromanschlüsse im Hochwasserbereich 10
4.3 Mineralwasserschutzeinzugsgebiet 10
4.4 Archäologie 10
4.5 Baugrund und Bodenschutz 11
4.6 Schutz von Bäumen während der Bauarbeiten, Baumschutz 11
4.7 Hinweise zum Artenschutz 11
4.8 Niederschlagswasser 12
4.9 Kampfmittelfunde 12

Anlage: Bekanntmachungstext zum vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebiet der Ahr

Hinweis:

Nach Abschluss der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden an den Planunterlagen Änderungen vorgenommen, die eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 und eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erfordern.
Ergänzungen gegenüber der Veröffentlichung vom 03.08.2026 bis 17.08.2026 sind in blauer Schriftfarbe gekennzeichnet. Streichungen sind in ~~magenta Schriftfarbe und durchgestrichen~~ gekennzeichnet.

Präambel

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Grüner Weg“ mit seinen 17. Änderungen werden aufgehoben.

Der weit überwiegende Teil des Plangebietes liegt innerhalb des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes der Ahr. Die Inhalte des Veröffentlichungstextes vom 04.10.2021 sind zu beachten.

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet

In den Allgemeinen Wohngebieten sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 (tlw.) und Abs. 3 Nr. 5 BauNVO:

- Tankstellen

1.1.2 Mischgebiet

In den Mischgebieten MI 1 und MI2 sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5und 6 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe

Im MI1 und MI2 sind nicht zulässig die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO:

- Tankstellen

In dem Mischgebiet MI 1 nicht zulässig die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 sowie Abs. 3 BauNVO:

- Vergnügungsstätten

In dem Mischgebiet MI 2 nicht zulässig die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 sowie Abs. 3 BauNVO:

- Vergnügungsstätten insbesondere in Form von Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen-hallen, Spielcasinos und Internet-Cafés, Wettbüros und Wettannahmestellen, Nachtlokalen, Kinos, Sexshops.
 Ausgenommen von den unzulässigen Vergnügungsstätten sind Veranstaltungsstätten und Mehrzweckhallen (z.B. für Messeveranstaltungen, Ausstellungen, Seminare, Vortragsveranstaltungen, Hochzeiten, Firmenfeiern und vergleichbare Veranstaltungen).

1.1.3 Gewerbegebiet

In dem Gewerbegebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie mit den Einschränkungen der Festsetzung 1.1.4, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke,

Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 2 BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 3 Nr.1 und 3 BauNVO:

- Tankstellen
- Vergnügungsstätten insbesondere in Form von Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen-hallen, Spielcasinos und Internet-Cafés, Wettbüros und Wettannahmestellen, Nachtlokalen, Kinos, Sexshops.
 Ausgenommen von den unzulässigen Vergnügungsstätten sind Veranstaltungsstätten und Mehrzweckhallen (z.B. für Messeveranstaltungen, Ausstellungen, Seminare, Vortragsveranstaltungen, Hochzeiten, Firmenfeiern und vergleichbare Veranstaltungen).

1.1.4 Einschränkungen der Art der Nutzung in den Misch- und Gewerbegebieten

§ 6 und § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

Nicht zulässig sind:

- Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (z.B. Photovoltaik) sind als Freiflächenanlagen auf den Grundstücken nur als untergeordnete Nutzung in Kombination mit einem Betrieb zulässig. Die Nutzung von Photovoltaik als Hauptnutzung ist nur auf Gebäuden oder baulichen Anlagen zulässig.

- Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird (wie z.B. Anbahnungsgaststätten, Privatclubs, Kontaktsaunen u.ä.)
- Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten, mit Ausnahme von vor dem 14.07.2021 bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe mit Boden- und Wandbelägen sowie Farben und Zubehör zu diesen Sortimenten bis zu 2.500 m2 Verkaufsfläche
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten der Eigenproduktion eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.
 Die Verkaufsstätten müssen in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewerbe- und Handwerksbetrieb stehen, dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert sein und als dessen Bestandteil erkennbar sein. Die Verkaufsfläche mit innenstadtrelevanten Sortimenten muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes deutlich untergeordnet sein, d.h. nicht mehr als 10 % der Betriebsfläche einnehmen und eine Verkaufsfläche von max. 100 m² aufweisen.

1.1.5 Sondergebiet Sportanlagen SO1

§ 11 Abs. 2 BauNVO

Für das sonstige Sondergebiet wird die Zweckbestimmung „Sportanlagen“ festgesetzt.

Zulässig sind:

- Sportanlagen incl. Gebäude im Zusammenhang mit der Sportnutzung (Umkleiden, Sportvereinsräume etc.)
- Schank- und Speisewirtschaften im Zusammenhang mit den Sportanlagen
- Stellplätze
- Fuß- und Radwege zur öffentlichen Nutzung

1.1.6 Sondergebiet Sportanlagen und Kultur SO2

§ 11 Abs. 2 BauNVO

Für das sonstige Sondergebiet wird die Zweckbestimmung „Sportanlagen und Kultur“ festgesetzt.

Zulässig sind:

- Sportanlagen incl. Gebäude im Zusammenhang mit der Sportnutzung (Umkleiden, Sportvereinsräume etc.)
- Kulturelle Einrichtungen (auch Vereinsheime zur Pflege von städtischen Traditionen)
- Schank- und Speisewirtschaften im Zusammenhang mit den zulässigen Nutzungen
- Stellplätze

1.1.7 Erweiterter Bestandsschutz

§ 1 Abs. 10 BauNVO

Für vor dem 14.07.2021 bestehende und genehmigte bauliche und sonstige Anlagen, die mit den Festsetzungen 1.1.1 bis 1.1.6 unzulässig würden, wird ein erweiterter Bestandsschutz nach

§ 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt. Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von diesen baulichen und sonstigen Anlagen sind allgemein zulässig. Voraussetzung ist ~~die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die festgesetzten Baugebiete~~ der Nachweis der Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen über eine Schalltechnische Untersuchung im Baugenehmigungsverfahren.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Eintragungen in der Planzeichnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO, § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen der Planzeichnung zu entnehmen.

Geschosse, deren Fußboden unterhalb der Wasserspiegellage des Bemessungshochwassers zum Zeitpunkt der Bauantagsstellung liegen und nur zu Abstell- und Lagerzwecken genutzt werden, werden nicht als Vollgeschosse angerechnet.

Innerhalb des SO1 wird eine Grundfläche von maximal 500 qm für Gebäude festgesetzt, deren Grundflächen unterhalb der Wasserspiegellage des Bemessungshochwassers zum Zeitpunkt der Bauantagsstellung liegen dürfen.

Innerhalb des MI2 wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO auf bis zu 0,9 zulässig. Dabei können versickerungsfähige Beläge, wie Schotter, zu 50 % auf die GRZ angerechnet werden.

1.2.2 geschossweise Gliederung

§ 9 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 7 BauNVO

Im gesamten Planbereich ist bei Neubauten eine dauerhafte Wohnnutzung in Geschossen mit einer Fertigfußbodenhöhe unterhalb der Wasserspiegellage des Bemessungshochwassers zum Zeitpunkt der Bauantagsstellung unzulässig.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

In den ‚Allgemeinen Wohngebieten‘ wird eine abweichende Bauweise wie folgt festgesetzt.

In den allgemeinen Wohngebieten ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abweichung zur offenen Bauweise besteht in der Regelung der abweichenden maximalen Gebäudelänge. Es sind alle Hausformen zulässig. Kettenhäuser (halboffene Bauweise) sind ebenfalls zulässig.

Im **WA 1 und WA 2** sind abweichend zu § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO Einzelhäuser bis maximal 18 m Gebäudelänge und Doppelhäuser mit bis zu 10 m je Doppelhaushälfte zulässig.

Im **WA 3** sind abweichend zu § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO Einzel- und Doppelhäuser bis maximal 20 m Gebäudelänge je Gebäude (eine Doppelhaushälfte ist ein Gebäude) zulässig.

In **allen ‚Allgemeinen Wohngebieten‘** sind Hausgruppen und Kettenhäuser bis maximal 8 m für ein Gebäude zulässig. Hausgruppen und Kettenhäuser dürfen eine Gesamtlänge von 42 m nicht überschreiten. Die Fassaden bei Doppelhäusern und aus mehreren Gebäuden bestehende Hausgruppen oder Kettenhäuser sind durch bauliche Vor- und Rücksprünge von mind. 1,0 m zwischen den Gebäuden vertikal zu gliedern, sobald die Länge der aneinandergebauten

Gebäude in der Summe 20 m übersteigt. Die Gebäudetiefe darf jeweils 15 m nicht überschreiten. Neubauten auf Grundstücken mit Bestandsgebäuden mit einer größeren Gebäudetiefe dürfen in der gleichen Gebäudetiefe wie der vorherige Bestand neu errichtet werden.

In den Mischgebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten wird keine Bauweise festgesetzt.

Die überbaubaren Flächen können der Planzeichnung entnommen werden.

1.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO, § 14 BauNVO

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, soweit sonstige rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Innerhalb der Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nicht zulässig.

In der gekennzeichneten Anbauverbotszone sind keine Garagen und oberirdische Nebenanlagen zulässig. Stellplätze ohne Hochbauten im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG sind zulässig.

Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen können nach § 14 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonders gekennzeichneten Flächen festgesetzt sind.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Das in die Planzeichnung eingetragene Geh- Fahr- und Leitungsrechts (GFLR) wird zugunsten des Versorgungsträgers für die Gas-Hochdruckleitung festgesetzt bzw. nachrichtlich übernommen. Die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten müssen für den Versorgungsträger jederzeit zugängig sein und dürfen über den baulichen Bestand hinaus weder bebaut noch bepflanzt werden.

~~1.6 Bedingte Festsetzung~~

~~*§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 BauGB*~~

~~Die Nutzung des Randstreifens entlang der Ahr als öffentliche Grünfläche mit dem Erhalt der Baumreihen mit der Ordnungsziffer „2“ gemäß Festsetzung Nr. 3.4 ist zulässig bis zum Eintritt folgender Umstände:~~

~~1. Gewässerumgestaltung der Ahr,~~

~~2. Durchführung einer Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Ahrtal“.~~

~~Die Stadt Sinzig hat öffentlich bekannt gemacht, dass die in vorstehender Ziffern 1 und 2 genannten Umstände für die Gewässerumgestaltung der Ahr mit Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Ahrtal“ eingetreten sind.~~

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan

2.1 Dachgestaltung

Es wird keine Dachform oder Dachneigung festgesetzt.

2.2 Gestaltung von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Errichtung von Werbeanlagen und Licht-Werbeanlagen mit wechselnden, durchgehend bewegten oder blinkenden Werbebotschaften, bewegten Bildern, Filmen und Animationen ist unzulässig.

Hinweise:

(1) Gemäß § 9 Abs. 6 i.V.m. § 22 Abs. 1 LStrG dürfen innerhalb der 20-m-Bauverbotszone zu der Bundesstraße keine Werbeanlagen errichtet werden.

(2) Gemäß § 22 Abs. 2 FStrG bedarf die Errichtung von Werbeanlagen in der Baubeschränkungszone (40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen) der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Einzelheiten hierzu sind mit dem LBM Cochem-Koblenz abzustimmen.

(3) Der Wechsel der Werbebotschaften hat ruhig und kontrastarm zu erfolgen. Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass die Werbeanlagen z.B. hinsichtlich der Frequenz ihres Licht- oder Bildwechsels, ihrer Blendwirkung, ihrer Grellheit etc. keine aufdringliche Wirkung entfalten.

2.3 Einfriedungen und Stützmauern

Einfriedungen und Stützmauern entlang öffentlicher Verkehrsflächen außerhalb der Sichtfelder bis 2,0 m Höhe über Straßenoberkante zulässig. Pflanzungen dürfen darüber hinausgehen.

Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen richtet sich die Zulässigkeit von Einfriedungen und Stützmauern nach der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für Mauern und Einfriedungen ohne Stützfunktion wird ausdrücklich auf die Anforderungen in Überschwemmungsgebieten hingewiesen (siehe Hinweis 4.1).

Ausgenommen von der Höhenfestsetzung sind Ballfangzäune und erforderliche Einfriedungen zu Sportanlagen.

Die Verwendung von:

- Asbestzementplatten
- Schilfrohrmatten
- Metall in Form von Profilblechen (z.B. Schutzplanken)
- Baustahl als Einfriedungsmaterial

ist unzulässig.

2.4 Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel

Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel sind im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig.

2.5 Gestaltung der Vorgartenzone

§ 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die Vorgartenfläche darf zu maximal 50 % durch zulässige offene Stellplätze, Hauszugänge oder Abfallbehälterstandorte versiegelt werden. Mindestens 50% der Vorgartenfläche ist dauerhaft mit bodendeckender, standortgerechter Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Die Anlage von Schotter- und Kiesflächen und sonstigen Steinflächen sowie Folien- und Vliesabdeckungen ist unzulässig.

2.6 Gestaltung der unbebauten Flächen

Aufschüttungen, Anböschungen und Aufböschungen zur Anhebung des Geländes oberhalb des vorhandenen Straßenniveaus sind bis maximal 0,5 m zulässig. Bezugspunkt an der Straße ist dabei der Schnittpunkt der höherliegenden seitlichen Grundstücksgrenze mit der Begrenzung der Verkehrsfläche. Bei Grundstücken, deren Front teilweise an eine öffentliche Grünfläche angrenzen gilt der Schnittpunkt der Straßenbegrenzung mit der öffentlichen Grünfläche als Bezugspunkt

Von der Festsetzung zur Begrenzung von Aufschüttungen, Anböschungen und Aufböschungen kann im Einzelfall eine Abweichung bis auf eine maximale Höhe von 1,0 m zugelassen werden, sofern die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und die Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden. Die Abweichung ist auf das zur Herstellung erforderlicher Gebäudezugänge, Zufahrten und sonstiger notwendiger Erschließungsanlagen erforderliche Maß zu beschränken. Eine flächige Anhebung des Baugrundstücks über 0,5 m hinaus sowie die Ausbildung gebäudebezogener, warftähnlicher Geländeerhöhungen bleiben unzulässig.

Bis zum ……[1] genehmigt vorgenommene Geländeveränderungen bleiben hiervon unberührt.

[1] Hier wird das Datum des Inkrafttretens des Bebauungsplans eingetragen.

3 Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt, Standort und Sortierung der Pflanzung auf öffentlichen und privaten Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Für Baum- und Strauchpflanzungen im Geltungsbereich sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölzarten zu verwenden. Für alle festgesetzten zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- Bäume I. Ordnung, Hochstamm — 3 x v., m.B. 16 - 18 cm StU
- Bäume II. Ordnung, Hochstamm — 3 x v., m.B. 14 - 16 cm StU
- Heister: — v. Hei., mit Ballen, 150-200 cm Höhe
- Sträucher: — v. Str., 4 Triebe, 60-100 cm Höhe

StU = Stammumfang
3 x v = dreimal verpflanzt
m.B. = mit Ballen
v. Hei. = verpflanzte Heister
v. Str. = verpflanzte Sträucher

Bei festgesetzten Baumpflanzungen im Plangebiet muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche pro Baum mindestens 6 m² betragen. Es muss jeweils ein durchwurzelbarer Raum mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m zu Verfügung stehen.

Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

3.2 Erhalt der vorhandenen Baumhecke ~~„1“~~

Vorhandene Gehölze sind innerhalb der „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit der ~~Ordnungsziffer „1“~~ zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

3.3 Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten bzw. befestigten Grundstücksflächen (die zur Einhaltung der GRZ erforderlich sind) sind als Grünflächen anzulegen bzw. zu erhalten.

Vorzugsweise sind Bepflanzungsmaßnahmen entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen durchzuführen.

~~3.4 Öffentliche Grünfläche mit Festsetzung zum Erhalt der Baureihen „2“~~

~~Innerhalb der öffentlichen Grünfläche entlang der Ahr sind ein Fuß-/Radweg sowie Sitzgelegenheiten zulässig. Das Erfordernis wasserrechtlicher Erlaubnisse für deren Anlage bleibt von der grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit unberührt. Die Baumreihen innerhalb der „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit der Ordnungsziffer „2“ sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.~~

4 Hinweise

4.1 Hochwasser und Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt weit überwiegend im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Ahr mit Bekanntmachung vom 04.10.2021. In dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG die Verbots- und Genehmigungstatbestände des § 78 Abs. 1 bis 7 und § 78a Abs. 1 bis 5 WHG entsprechend. Ferner finden § 78c Abs. 1 und 3 WHG unmittelbar Anwendung. Insbesondere wird auf § 78 Abs. 5 WHG verwiesen, für Baumaßnahmen ist eine wasserrechtliche Genehmigung unabhängig von diesem Bebauungsplan zu beantragen.

Damit die Voraussetzungen zu der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG prüfbar sind, müssen im wasserrechtlichen Antrag die Ausführungen des § 78 Abs. 5 Ziffern 1.a bis d WHG beschrieben und dargestellt werden.

~~Im Hochwasserabflussprofil ist die Errichtung von baulichen Anlagen oder Anschüttungen nicht zulässig.~~

Späteren Bauanträgen kann seitens der Wasserwirtschaft nur dann zugestimmt werden, wenn im Rückhaltebereich keine Geländeerhöhungen durchgeführt werden oder für unumgängliche Retentionsraumverluste ein Ausgleich durch entsprechende Abgrabungen geschaffen wird.

Den Bauanträgen zur Baugenehmigung ist eine Retentionsraumberechnung beizufügen. Die zu berücksichtigende Wasserspiegelhöhe ist folgendem Link zu entnehmen: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/wasserspiegellagen. Es gilt die Wasserspiegellage zum Zeitpunkt der Bauantragstellung.

Darüber hinaus ist mindestens ein auf NHN bezogener Schnitt mit Eintragung des vorhandenen Geländeniveaus und der geplanten Geländeveränderungen und eine Markierung, in der der Wasserspiegel eines statistisch einmal in 100 Jahren auftretenden Hochwassers (HQ_{100}) dargestellt ist, den Antragsunterlagen beizufügen.

Die Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen sind konkret darzulegen. Diesbezüglich wird auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen:

- „Land Unter“ des Landes Rheinland-Pfalz
http://www.wasser.rlp.de

- „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

http://www.bmvbs.de

Dabei müssen die dauerhaften Wohnräume hochwasserfrei liegen.

Auch müssen spätere Unterlagen eindeutige Aussagen zu flutbaren Räumen oder Garagen enthalten. Es muss nachgewiesen werden, dass sowohl der Zufluss als auch der Abfluss des Hochwassers zu bzw. von anderen Grundstücken nicht verändert werden.

Dieser Hinweis gilt ausdrücklich auch für sonst genehmigungsfreie Vorhaben nach Landesbauordnung und Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen.

Das Errichten baulicher Anlagen und Geländeveränderungen aller Art innerhalb eines Abstandes von 40 m zur Ahr bedürfen der vorherigen Genehmigung der unteren Wasserbehörde nach § 31 LWG.

Der Teil des Plangebiets, der nicht innerhalb der Grenze des mit Veröffentlichung vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes der Ahr liegt, befindet sich im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 73 Abs. 1 WHG und gilt zudem als überschwemmungsgefährdetes Gebiet.

4.2 Stromanschlüsse im Hochwasserbereich

Die Anbringung von Hausanschluss- und Zähleranlagen der Stromversorgung muss aus Sicherheitsgründen bestimmten Anforderungen entsprechen. Hierzu zählt u.a. die gefahrlose Bedienbarkeit der Anlagen bei extremem Hochwasser. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Anlagen hochwassersicher angelegt sind. Die Stromversorger empfehlen den Bauherren bereits in der Planungsphase der Gebäude frühzeitig eine Kontaktaufnahme, damit die notwendigen Abstimmungen rechtzeitig durchgeführt werden können.

4.3 Mineralwasserschutzeinzugsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Mineralwassereinzugsgebiet „Sinziger Mineralbrunnen, innen“. Erdwärmesondenanlagen sind im Mineralwassereinzugsgebiet (innen) nicht zulässig.

4.4 Archäologie

Das Plangebiet wird von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. DSchG RLP). Innerhalb des Plangebietes ist der Bauherr verpflichtet, den Beginn der Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (**2 Wochen vorher**) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP) Die Baubeginnanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261/6675 3000 zu richten. Die vor Ort beschäftigten Firmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16 – 21 DSchG RLP) hingewiesen. Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauer-reste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, unter oben angegebenen Kontakt zu informieren.

4.5 Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzenden Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.

4.6 Schutz von Bäumen während der Bauarbeiten, Baumschutz

Bei der Durchführung von Bauarbeiten ist die DIN-Norm 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

4.7 Hinweise zum Artenschutz

Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzbeständen, Sanierungs- und Abrissmaßnahmen

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Die Vorschriften zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gem. §§ 39 und 40 und 44 BNatSchG sind zu beachten.

Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Auf § 24 (3) LNatSchG wird verwiesen. Es besteht eine Anzeigepflicht vor Abriss älterer Gebäudesubstanz gegenüber der unteren Naturschutzbehörde.

Vor dem Rückbau von Gebäuden und dem Fällen von Gehölzen ist sicherzustellen, dass keine geschützten Individuen oder Lebensstätten betroffen sind.

Außenbeleuchtung

Außenbeleuchtung ist insektenfreundlich unter Verwendung von Natriumdampflampen oder getakteten LED-Leuchtmitteln auszuführen. Es sind Leuchtmittel mit möglichst geringem UV-Lichtanteil zu verwenden. Die empfohlene Farbtemperatur liegt zwischen 3.000 und 4.000 Kelvin. Es sind vollständig gekapselte Leuchtengehäuse einzusetzen, welche kein Licht nach oben

emittieren. Die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten aufweisen.

4.8 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Überschüssiges Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern, sofern die standörtlichen Voraussetzungen dies zulassen.

4.9 Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Plangebiet grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes (Tel. 0171/8249305) unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu beachten.

Ausfertigung:

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Sinzig, den

(Andreas Geron)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahr

Das Überschwemmungsgebiet der Ahr wurde gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für ein 100-jähriges Hochwasserereignis neu ermittelt und in Kartenform (im Folgenden „Arbeitskarten“ genannt) dargestellt.

Gemäß § 76 Abs. 3 WHG i.V.m. § 83 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) wird hiermit durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz als obere Wasserbehörde die Information über das in den Arbeitskarten dargestellte Überschwemmungsgebiet der Ahr öffentlich bekannt gemacht und damit bis zur Festsetzung durch Rechtsverordnung vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahr betrifft die in den Arbeitskarten entsprechend gekennzeichneten Flächen beiderseits der Ahr vom Anschluss an das Überschwemmungsgebiet des Rheins (festgestellt mit Rechtsverordnung der ehemaligen Bezirksregierung Koblenz vom 11.12.1995, Az. 56-63-ÜR-2/90) bei Ahrkilometer 2,14 (Stadt Sinzig) bis zur Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen südlich Dorsel bei Ahrkilometer 68,1 (Verbandsgemeinde Adenau). Hierzu liegen folgende Arbeitskarten vor:

- Arbeitskarten (Kartenblätter 1 – 4) vom 20.09.2021 für den Bereich Dorsel, VG Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 4 – 8) vom 20.09.2021 für den Bereich Müsch, VG Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 8 – 12) vom 20.09.2021 für den Bereich Antweiler, VG Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 10 – 11) vom 20.09.2021 für den Bereich Reifferscheid, VG Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 12 – 14) vom 20.09.2021 für den Bereich Eichenbach, VG Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 11 – 15) vom 20.09.2021 für den Bereich Fuchshofen, VG Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 14 – 18) vom 20.09.2021 für den Bereich Wershofen, VG Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 15 – 16) vom 20.09.2021 für den Bereich Winnerath, VG Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 17 – 25) vom 20.09.2021 für den Bereich Schuld, VG Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 24 – 28) vom 20.09.2021 für den Bereich Insul, VG Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 27 – 29) vom 20.09.2021 für den Bereich Dümpelfeld, VG Adenau
- Arbeitskarten (Kartenblätter 28 – 36) vom 20.09.2021 für den Bereich Hönningen, VG Altenahr
- Arbeitskarten (Kartenblätter 35 – 41) vom 20.09.2021 für den Bereich Ahrbrück, VG Altenahr

- Arbeitskarten (Kartenblätter 41 – 51) vom 20.09.2021 für den Bereich Altenahr, VG Altenahr
- Arbeitskarten (Kartenblätter 51 – 55) vom 20.09.2021 für den Bereich Mayschoß, VG Altenahr
- Arbeitskarten (Kartenblätter 55 – 58) vom 20.09.2021 für den Bereich Rech, VG Altenahr
- Arbeitskarten (Kartenblätter 57 – 62) vom 20.09.2021 für den Bereich Dernau, VG Altenahr
- Arbeitskarten (Kartenblätter 62 – 91) vom 20.09.2021 für den Bereich Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Arbeitskarten (Kartenblätter 91 – 105) vom 20.09.2021 für den Bereich Sinzig, Stadt Sinzig

Für das in den Arbeitskarten dargestellte vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG die Verbots- und Genehmigungstatbestände des § 78 Abs. 1 bis 7 und § 78a Abs. 1 bis 5 WHG entsprechend. Ferner finden § 78c Abs. 1 und 3 WHG unmittelbar Anwendung.

Die Arbeitskarten werden bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Dienstgebäude Neustadt 21, 56068 Koblenz, Dienstzimmer 110 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden für jedermann bereitgestellt. Um vorherige telefonische Vereinbarung eines Termins unter 0261/120-2574 wird gebeten.
Die Arbeitskarten können auch auf der Homepage der SGD Nord unter www.sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/uesg/laufende-verfahren/uesg-ahr/ eingesehen werden.

56068 Koblenz, 23.09.2021
312-63-ÜSG Ahr

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung

Joachim Gerke